

Strahlenschutzgesetz – Reduzierung von Anforderungen

Hier: Rechtfertigende Indikation und Fachkunde im Strahlenschutz (VH-09 / Rev. 1 v. 11.12.2020)

Zusammenfassung

- **Ärzte, die einen Teil des Erwerbs der Fachkunde im Strahlenschutz (Grundkurs + 50 % Sachkundezeit) absolviert haben, sind vorläufig befugt, die erforderlichen rechtfertigenden Indikationen für die bildgebende Diagnostik (Röntgen) zu stellen.**
- **Die Person, unter deren Verantwortung oder Aufsicht der/die „auszubildende Arzt/Ärztin“ arbeitet, muss die bis dahin erworbene praktische Erfahrung schriftlich bestätigen; hierbei sind Zeitraum und Anwendungsgebiet anzugeben.**
- **Diese Regelungen gelten i.W. für Ärzte, die in Kliniken mit durch die Corona-Krise bedingten Engpässen an fachkundigen Ärzten, tätig sind.**

Hintergrund

Angesichts des Fortschreitens der Covid-19-Epidemie ist zu befürchten, dass es zu erheblichen Engpässen in der radiologischen Versorgung kommen wird, weil z.B. Ärzte mit Fachkunde im Strahlenschutz zu dringenderen Aufgaben außerhalb der Radiologie abgezogen werden oder auch krankheits- oder quarantänebedingt ausfallen. Ferner ist ein Zusatzbedarf an radiologischer Thorax-Diagnostik für Corona-Patienten zu erwarten.

Grundsatzentscheidung des BMU (Rundschreiben v. 25.03.2020)

Auf die individuelle rechtfertigende Indikation darf weiterhin nicht verzichtet werden. Allerdings sollen die Anforderungen an die dazu erforderliche Fachkunde im Strahlenschutz zeitweise auf ein angesichts der einmaligen Umstände vertretbares Maß reduziert werden.

Vorläufige Qualifikationsanforderungen zum Stellen der rechtfertigenden Indikation in der Röntgendiagnostik:

- Erfolgreicher Abschluss des Grundkurses
- Ausreichende praktische Erfahrung: diese wird als gegeben angenommen, wenn die Sachkundezeit im Umfang von etwa der Hälfte der für das jeweilige Anwendungsgebiet erforderlichen Sachkundezeit absolviert wurde
- Der Erwerb der ausreichenden praktischen Erfahrung ist durch diejenige Person schriftlich zu bestätigen, in deren Verantwortungsbereich oder unter deren Aufsicht der/die auszubildende Arzt/Ärztin die praktische Erfahrung erworben hat.

Details zur Umsetzung der Regelung des BMU

- Auf den Spezialkurs wird vorläufig verzichtet.
- Größere Ausfallzeiten in der Sachkundezeit, z.B. durch Erziehungszeiten, sind nicht mitzurechnen. Nur so kann davon ausgegangen werden, dass in den reduzierten Zeiten adäquate (nicht punktgenau!) Untersuchungszahlen erreicht wurden und von einer ausreichenden praktischen Erfahrung ausgegangen werden kann.
- Die Person, unter deren Verantwortung oder Aufsicht der/die „auszubildende Arzt/Ärztin“ arbeitet, muss die bis dahin erworbene praktische Erfahrung schriftlich bestätigen; hierbei sind Zeitraum und Anwendungsgebiet anzugeben.
- Eine Prüfung und Bescheinigung über diesen Teilerwerb der Fachkunde durch die zuständige Stelle – hier Landesärztekammer Rheinland-Pfalz – ist nicht erforderlich.
- Den betroffenen Ärzten wird dringend empfohlen, die Bestätigung der praktischen Erfahrung als Nachweis für die spätere Fortsetzung und Abschluss des Fachkunderwerbs sorgfältig aufzubewahren. Die absolvierte Zeit wird selbstverständlich auf die erforderliche Sachkundezeit zum Erwerb der Fachkunde angerechnet.

- Ferner wird empfohlen, dass der Strahlenschutzbevollmächtigte oder ein Strahlenschutzbeauftragter für zentrale administrative Aufgaben alle Bestätigungen in der Klinik erfasst, damit die Einrichtung den Überblick über alle verfügbaren Ärzte mit Fachkunde und „Ausnahmefachkunde für die rechtfertigende Indikation“ und deren Einsatzmöglichkeiten behält. *)
- Für die Bestätigung der praktischen Erfahrung wird die Landesärztekammer eine Vorlage zur Verfügung stellen.

Die vorgenannten Regelungen gelten bis auf Weiteres, bzw. bis das BMU die Rücknahme anordnet.

gez. Dr. Roswitha Eisbach (11.12.2020)

*) Diese trivial erscheinende Empfehlung erscheint aufgrund jahrelanger Erfahrungen der Aufsichtsbehörden mit Einrichtungen im Normalbetrieb angezeigt.